

# VERFAHRENSVERMERKE

Amtszeichnung vom 10.06.1992  
 Der Bebauungsplan wurde mit der Begründung gemäß §3 (2) BauGB  
 vom 04.06.1992 bis 27.07.1992 im Zimmer 21, 16, Kirchdorf a. Inn  
 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 28.04.93  
 offensichtlich bekannt gemacht.  
 -Anschrift des Landrates

06. Juli 1993  
 F. Wörner, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Kirchdorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 24.05.93  
 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

06. Juli 1993  
 F. Wörner, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt hat zum Bebauungsplan mit Schreiben  
 vom 14.06.93, Nr. 111 BauGB die Verletzung von Rechten  
 vorgeschrieben geltend gemacht. \* i. Vm. 404.54 Abs. 2 BauGB  
 Planzeichen den 28.07.93  
 G. Grabe, 1. ORR

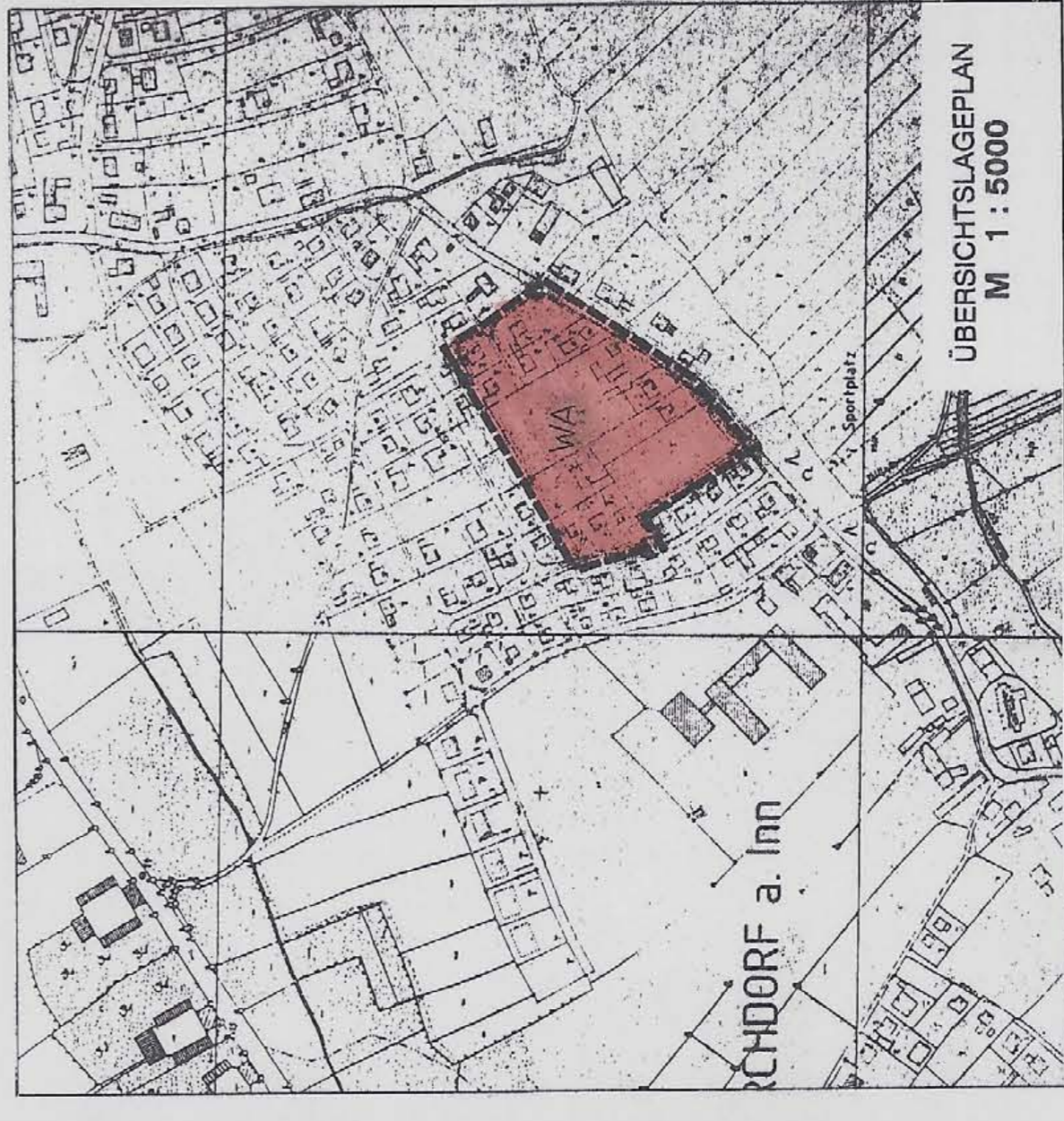
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 1.12.93 gemäß § 12 BauGB ordentlich  
 bekannt gemacht.

Auf Vorschriften der §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltend-  
 machung etwaiger Einspruchsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung  
 durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Einspruchsansprüchen  
 wird hingewiesen.

\*Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen  
 des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder  
 die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvor-  
 schriften nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegen-  
 über der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekannt-  
 machung.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Kirchdorf a. Inn den 10. Aug. 1993  
 G. Grabe, 1. ORR  
 F. Wörner, 1. Bürgermeister



## BEBAUUNGSPLAN - KIRCHDORF - DOBL

MIT EINGEARBEITETER GRÜNDORNERUNGSPLAN  
 MAßSTAB 1:1000  
 GEMEINDE Kirchdorf  
 LANDKREIS Roth-Linn  
 REGIERUNGSBEZIRK Niederbayern

1. FAS	ENTW	ISCHORNE
2. FAS	GEZ	HAUER
VORHABENTRAGER:		
KUNSTWERBEBÜRO GFMH		
AMR EGGENSELZEN, KANAL-ALLEE STRASSE 43		
TEL. (08721) 705-00734 (08721) 709-006		
EGGENFELDEN, D 85 311		
24.05.1993		

# PLANLICHE FESTSETZUNGEN

## 1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Bauland wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
 als KIRCHDORF-DOBL  
 Gemeinde Kirchdorf  
 als allgemeines Wohngebiet WA gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.  
 Auf dafür geeigneten Grundstücken sind Doppel- bzw. Mehrfamilienhäuser  
 zugelassen, soweit die Stellplätze nachgewiesen werden können.

## 1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Darstellung im Plan:  
 Nutzung: 2 Vollgeschosse

Erläuterung:	Nutzungskreuz:	Erläuterung:	Nutzungskreuz:
Baugetbiet	WA II	Baugetbiet	WA II
Grundflächenzahl GRZ	0,40 (0,70)	Grundflächenzahl GRZ	0,40 (0,70)
Bauweise	0 SD	Bauweise	0 SD
		Zahl der Vollgeschosse Z	
		Geschosshöhenzahl (GHZ)	
		Dachform	

## 1.3. FESTSETZUNGEN

(nach § 9 BauGB und Art. 91 BayBO)

- MINDESTGRÖSSE:** 280 qm bei Doppelhausgrundstücken  
550 qm bei Einzelhausgrundstücken
- FRISTRICHTUNG:** Die vorgeschriebene Frischrichtung verläuft parallel zum Miseschicht.
- DACHGESTALTUNG:** Ausbildung der Dächer als Satteldächer, keine aufgesetzten Dachflächen. (siehe 1.2.1 der textlichen Festsetzungen)

## 1.4. BAUWEISE ; BAUGRENZEN

(§§ 22 und 23 BauNVO)  
 offene Bauweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
 Baugrenze mit den nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB überbaubaren Grundstücksflächen.

## 1.5. VERKEHRSLÄCHEN - ÖFFENTLICHE FLÄCHEN

Strassenverkehrsfläche mit Angabe der Ausbaubreite und Begleitstreifen in wassergebundener Bauweise (z. B. Rasengitterstreifen)  
 Sichtdreieck mit Angabe der Sichtverhältnisse im Bereich der Straßeneinfahrt ist keine Bebauung, Bepflanzung oder sonstige Sichermaßnahme von mehr als 0,80m Höhe über den Verbindungslinien der Fahrbahn zulässig.  
 Verkehrsflächenbegrenzungslinie

## 1.6. GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche; einzugrenzen laut Pflanzliste
- Bäume im öffentlichen Bereich zu pflanzen

Bepflanzung nach Pflanzlisten (siehe Punkt 1.4.3 textl. Festsetzungen)

## 1.7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Fläche für private Stellplätze
- Garage, Zufahrt in Pfeilrichtung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## 1.8. PLANZEICHEN UND HINWEISE

- als Vorschlag - Obstbäume im privaten Bereich
- als Vorschlag - Sträucher im privaten Bereich
- Grundstücksgrenze - geplant
- Parzellennummerierung

Die textlichen Festsetzungen liegen als Bestandteil des Bebauungsplanes der Begründung bei.

